

Andreas Guhl
glp/BDP
Mooswiesen
9565 Oppikon

Christina Pagnoncini
glp/BDP
Am Bach 4
8573 Alterswilen

EINGANG GR <i>11. März 2020</i>			
GRG Nr.	<i>16</i>	<i>EA-175</i>	<i>437</i>

Einfache Anfrage

„Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Grundstücken“

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bezweckt, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und die Struktur der schweizerischen Landwirtschaft zu verbessern, damit diese nachhaltig und trotzdem leistungsfähig ihren Verfassungsauftrag erfüllen kann. Im Hinblick auf dieses Ziel wird die Stellung des landwirtschaftlichen Selbstbewirtschafters und des Pächters beim Kauf von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gestärkt. Der Geltungsbereich des BGBB richtet sich weitgehend nach dem Zonenplan. Alle Grundstücke, die sich ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone befinden, sind den Bestimmungen des BGBB unterstellt. Kleinere Grundstücke mit weniger als 25 Aren Fläche sowie Wald- und reine Bauparzellen fallen nur dann in den Geltungsbereich des BGBB, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

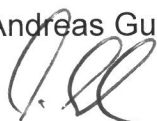
Wer ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe kaufen will, braucht dazu eine Bewilligung, Diese kann erteilt werden, wenn der Erwerber Selbstbewirtschaftler ist, innerhalb von 10 km Fahrdistanz zum Kaufs Objekt wohnt und der Preis nicht übersetzt ist. Beim Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes fällt die Distanzvorschrift weg. Als Selbstbewirtschaftler gelten nicht nur aktive Landwirte, sondern auch Pferde-, Ziegen-, Schweine- oder Schafhalter. Wesentlich ist, dass insbesondere ein Hobbytierhalter über praktische Erfahrung in der Tierhaltung und Landbewirtschaftung verfügt. In den letzten Jahren wurden Bewilligungen an Nicht - Tierhalter erteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat höflich folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie entwickelte sich der Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken an Nicht - Landwirte in den letzten zehn Jahren?
2. Wie kontrolliert das Amt nach der Erteilung einer Bewilligung, die Einhaltung der geforderten Selbstbewirtschaftung? Aus welchem Grund werden Bewilligungen an Nicht - Tierhalter erteilt? Welche Erfahrungen müssen diese Erwerber erbringen? Können Bewilligungen und Verkäufe auch rückgängig gemacht werden?
3. Vielfach erfüllen Hobbytierhalter den ökologischen Leistungsnachweis nicht. Wie werden diese Betriebe in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Gewässerschutzgesetzes (Einsatz von Düngemittel und Pestiziden und den Platzentwässerungen) geprüft?
4. Wie kann erreicht werden, dass landwirtschaftliche Grundstücke vermehrt der Landwirtschaft erhalten bleiben?

Oppikon, 11. März 2020

Andreas Guhl



Christina Pagnoncini

